

§ 30 Stmk. L-DBR Dienstausbildungsverordnung

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Die weitere Ausgestaltung der allgemeinen und besonderen Grundausbildung erfolgt durch Verordnung der Dienstbehörde. Insbesondere ist dabei zu regeln:

1. Grundausbildungsziele im Hinblick auf die zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. Ausbildungsformen,
3. das jeweilige Unterrichtsausmaß,
4. das jeweilige Ausmaß des Sonderurlaubes (Prüfungsurlaub),
5. eine Prüfungsordnung gemäß § 25,
6. für welche Verwendung welche Grundausbildung zu absolvieren ist,
7. Inhalt und Umfang der Grundausbildung für die einzelnen Verwendungen.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at